

Merkblatt Prüfungsausschüsse für Anpassungslehrgänge nach PflBG und PflAPrV

Der KSV Sachsen ist im Rahmen des Anerkennungsverfahrens auch zuständige Prüfungsbehörde für Abschlussgespräche im Rahmen der Anpassungslehrgänge, daher obliegt es uns entsprechende Prüfungsausschüsse zu berufen.

Wir benötigen von Ihnen als Bildungseinrichtung vor Beginn eines Anpassungslehrganges ein ausführliches Konzept sowie entsprechende Vorschläge für mögliche Prüfer/Prüferinnen.

Gemäß § 44 Absatz 2 PflAPrV wird der Anpassungslehrgang in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden.

Abschlussgespräch:

- ein Fachprüfer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PflAPrV, der an einer Pflegeschule unterrichtet
 - ➔ Lehrkraft, die an der Pflegeschule unterrichtet muss fachlich und pädagogisch qualifiziert sein
 - ➔ die Übergangsvorschriften nach § 65 Abs. 4 Nr. 2 und 3 PflBG werden auch hier angewendet
- sowie die Lehrkraft **oder** der Praxisanleiter, die die Teilnehmer während des Anpassungslehrganges betreut haben
- bei Anpassungslehrgängen mit praktischer Ausbildung soll in der Regel als zweiter Prüfer der oder die Praxisanleiter/in, die die Teilnehmer während der praktischen Ausbildung überwiegend betreut hat, am Abschlussgespräch teilnehmen

mögliche Nachweise für die prüfende Lehrkraft:

- aktuelle Bestellung als Fachprüfer/Fachprüferin für die regulären staatlichen Prüfungen der grundständigen Ausbildung durch die Landesdirektion Sachsen (ausgestellt ab 2022)
oder
- Bescheinigung der fachlichen und pädagogischen Eignung als Lehrkraft für theoretischen und praktischen Unterricht durch das Landesamt für Schule und Bildung
oder
- Bescheinigung der am 31.12.2019 ausgeübten Lehrtätigkeit nach Krankenpflegegesetz oder Altenpflegegesetz z.B. durch die Schule

mögliche Nachweise für die praxisanleitende Person:

- aktuelle Bestellung als Fachprüfer/Fachprüferin für die regulären staatlichen Prüfungen der grundständigen Ausbildung durch die Landesdirektion Sachsen (ausgestellt ab 2022)
oder
- Bescheinigung über tatsächlich praxisanleitende Tätigkeit z.B. durch den Arbeitgeber (hierfür stellen wir einen separaten Vordruck zur Verfügung)

Außerdem ist von jeder prüfenden Person eine Einverständniserklärung auszufüllen und zu unterschreiben. Einen entsprechenden Vordruck stellen wir Ihnen ebenfalls zur Verfügung.

Alle notwendigen Dokumente zur Berufung des Prüfungsausschusses sind uns mindestens **3 Monate** vor den geplanten Prüfungsterminen zu übermitteln. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

Wir behalten uns das Recht vor, an den Abschlussgesprächen teilzunehmen, somit ist es zwingend erforderlich, die Prüfungstermine und die Prüfungsteilnehmenden rechtzeitig mitzuteilen.

Alle in diesem Merkblatt benannten Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage zum Download: <https://www.ksv-sachsen.de/auslaendische-Berufsqualifikationen.html>

Nach abschließender Prüfung aller Unterlagen erhalten Sie ein entsprechendes Berufungsschreiben von uns. Eine Durchführung von Abschlussgesprächen ohne vorherige Berufung des Prüfungsausschusses ist nicht zulässig und führt zu Wiederholungsprüfungen.

Von den Abschlussgesprächen sind Niederschriften anzufertigen, die uns mit der Bescheinigung über die bestandene Kenntnisprüfung nach Anlage 9 der PflAPrV zuzusenden sind.

Aufteilung Zuständigkeit der Sachbearbeiterinnen für die Prüfungsausschüsse:

- Region Leipzig: Fr. Schaffer, Fr. Richter
- Region Dresden: Fr. Friedrich, Fr. Kaiser
- Region Chemnitz: Fr. Bela-Heining